

Telefonische Erreichbarkeit im Unterricht

Beitrag von „Seph“ vom 26. Januar 2020 11:40

Zitat von Kalle29

Die gängige Rechtsprechung (leider gerade am Handy, deshalb verlinken schwieg) geht davon aus, dass bei Erkrankungen eines betreuungsbedürftigen Kindes unmittelbar ein Anspruch auf bezahlte Freistellung entsteht. Es ist nirgendwo geregelt, dass dieser Anspruch erst nach Ende der Schulstunde, der Konferenz oder irgendetwas anderem entsteht. Die Aufrechterhaltung des Betriebs ist dann Sache des Arbeitgebers. Im übrigen würde auch keiner von euch die Stunde zuende unterrichten, wenn er vor der Klasse auf den Boden gekotzt hat.

Der Anspruch entsteht aus dem BGB. Für Angestellte gilt er unmittelbar, ob für Beamte andere Rechte gelten, weiß ich gerade nicht. Das müsste dann aber gesetzlich irgendwo geregelt sein.

Das ist dann doch etwas verkürzt dargestellt. Es gibt kein grundsätzliches Recht auf bezahlte Freistellung bei Erkrankungen eines betreuungsbedürftigen Kindes! Ein Recht auf bezahlte Freistellung gibt es grundsätzlich nur bei eigener Erkrankung.

§45 SGB 5 normiert den Anspruch auf **unbezahlte** Freistellung bei Erkrankung des eigenen Kindes. Bei gesetzlich Versicherten übernimmt dann die GKV bis zu 10 Tage Krankengeldzahlung als Lohnersatzleistung, um den Verdienstausfall zu kompensieren. Privat Versicherte haben keine entsprechenden Ansprüche. Darüber hinaus lässt sich aus §616 BGB das Recht ableiten, für wenige Tage auch bezahlt freigestellt zu werden, Orientierungsgrößen in der Rechtsprechung sind hier 4-7 Tage pro Kalenderjahr. Diese findet man manchmal in Kollegien salopp als "Kindkranktage" bei Beamten bezeichnet wieder.

Der andere Hinweis von dir ist aber hier entscheidend: Der Anspruch entsteht natürlich unmittelbar und nicht erst nach Erledigung aller Dienstgeschäfte.